

Die Ersatzbaustoffverordnung – Neue gesetzliche Regelungen für Recycling-Baustoffe

- Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) tritt am 01.08.2023 in Kraft
- Die EBV ist eine **bundeseinheitliche** und **rechtsverbindliche** Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und somit auch Recycling-Baustoffen in technische Bauwerke
 - Regelt ausschließlich die umweltechnischen Anforderungen
 - Vorhandenes Regelwerk zur bautechnischen Überwachung gilt weiterhin

Die EBV tritt am 01.08.2023 in Kraft

- kann aber per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) seit dem 01.01.2023 angewendet werden
 - **NRW-Verwertererlasse werden zum 31.07.2023 aufgehoben**
 - **Keine Kleinstmengenregelungen oder Ausnahmen für private Bauherrn** - bestehende Kleinstmengenregelungen auf kommunaler Ebene fallen weg
 - Die **EBV ist rechtsverbindlich** und **alle** MEB unterliegen der Pflicht der Güteüberwachung - Ab dem 01.08.2023 dürfen nur noch nach EBV güteüberwachte und klassifizierte Recycling-Baustoffe
 - ✓ in Verkehr gebracht und
 - ✓ in technische Bauwerke eingebaut werden
 - **Es gibt also nur noch güteüberwachte Recycling-Baustoffe!**
 - **Ordnungswidrigkeiten werden mit empfindlichen Bußgeldern geahndet!**

Recycling-Baustoffe im Sinne der EBV

Einteilung der RC-Baustoffe anhand der Materialwerte nach EBV (Anlage 1, Tabelle 1) in drei Materialklassen: RC-1, RC-2 und RC-3

Mit der EBV wird ein neues Verfahren zur Herstellung des Eluats mit neuen Eluat- und Grenzwerten für die Parameter eingeführt und gegenüber den der ab 31.07.2023 nicht mehr gültigen Runderlasse NRW verschärft

→ **Es ist keine Übersetzung der alten RCL-Klassen (NRW) und der bisherigen RC-Klassen nach TL Gestein-StB 04 (Ausgabe 2004 / Fassung 2018) in die neuen RC-Klassen möglich**

- RC-1: Materialklasse mit sehr hohen Anforderungen an die Materialwerte. Diese hohe Qualität ist für alle Einbauweisen (mit Fußnotenregelung) zugelassen aber für nur sehr wenige Einbauweisen wirklich erforderlich (z.B. für durchströmte Bauweisen oder innerhalb von Wasserschutzbereichen)
- RC-2: Hohe Anforderungen an die Materialwerte
Für die meisten Einbauweisen zugelassen; Einschränkungen bei ungünstiger Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und der Bodenart Sand
- RC-3: Für die meisten nicht durchströmten und einige teildurchströmte Einbauweisen zulässig - für durchströmte Bauweisen nicht mehr zulässig

Wasserrechtliche Erlaubnis

Bei Einhaltung der Anforderungen an den Einbau von RC-Baustoffen gemäß EBV **entfällt die Wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 8 Abs. 1 des WHG

Antworten auf Fragen und Empfehlungen erhalten Sie von Ihrem Hersteller der Recycling-Baustoffe oder den Verbänden der Kreislaufwirtschaft.

Was müssen Sie als Verwender von Recycling-Baustoffen tun und beachten?

- **Prüfen Sie**, ob die **Einbaubedingungen (Bodenart, Grundwasserabstand)** einen Einsatz von Recycling-Baustoffen zulassen und welche Materialklasse der RC-Baustoff mindestens haben sollte.
 - Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro / Gutachter, der Bodenuntersuchungen / eine Baugrunduntersuchung gemäß EBV vornehmen kann
 - Informationen zum Grundwasserstand sind u.a. erhältlich durch
 - Bodenkundliche Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen oder
 - Kartenwerke, Geoinformationssysteme (z.B. www.elwasweb.nrw.de/, <https://www.uvo.nrw.de/>) oder
 - Feststellung der zuständigen Behörde (z.B. LANUV, kommunale Einrichtungen, ggf. Wasserverbände)

Sprechen Sie die Behörden und Hersteller von RC-Baustoffen an. Sie helfen Ihnen gerne oder empfehlen Ihnen ein Ingenieurbüro / Gutachter.
- Kaufen Sie den Recycling-Baustoff in der benötigten Qualität / Materialklasse
 - **Kaufen Sie nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe** (Nachweis geben lassen)!
Der Verkauf und die Verwendung von **nicht** güteüberwachten RC-Baustoffen ist eine Ordnungswidrigkeit
Die Hersteller beraten Sie gerne, welche Materialklassen sie verkaufen.
 - Lassen Sie sich einen **Lieferschein** über die gesamte Menge (!) RC-Baustoff vom Hersteller geben
- **Prüfen Sie**, ob ein **Deckblatt oder eine Vor- und Abschlussanzeige** erstellt werden muss und tun Sie dies
 - **Innerhalb von festgesetzten Wasserschutzbereichen** ist eine Vor- und Abschlussanzeige bei Einbau von RC-Baustoffen **immer** erforderlich
 - **Außerhalb von Wasserschutzbereichen** ist eine Vor- und Abschlussanzeige nur **bei** Einbau **RC-3 mit Gesamtvolumen von $\geq 250 \text{ m}^3$** erforderlich
 - **Voranzeige** (vgl. Muster in Anlage 8 der EBV): vier Wochen vor Beginn des Einbaus der RC-Baustoffe, Übermittlung an die zuständige -Behörde
 - Wenn keine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich ist, muss ein Deckblatt erstellt werden
 - **Deckblatt** (vgl. Muster in Anlage 8 der EBV), mit Unterschrift
- Bauen Sie den RC-Baustoff in das technische Bauwerk (unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke ein)
- Nach Abschluss der Baumaßnahme:
 - **Übergaben** Sie das unterschriebene **Deckblatt inkl.** der gesammelten Lieferscheine **an Bauherren bzw. Grundstückseigentümer** oder Betreiber der kritischen Dienstleistung (bspw. Strom- oder Gasversorger) **oder**
 - **Erstellen** Sie eine **Abschlussanzeige** innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme (vgl. Muster in Anlage 8) und **übermitteln** diese der zuständigen **Behörde. Übergabe** einer **Kopie der Vor- und Abschlussanzeige**, zusammen mit den Lieferscheinen **an Bauherren bzw. Grundstückseigentümer**
- **Grundstückseigentümer bewahrt Deckblatt inkl. Lieferscheine für die Dauer des Verbleibs des MEB im Bauwerk auf**
- **Grundstückseigentümer teilt** der Behörde den Zeitpunkt des **Rückbaus** des technischen Bauwerks / die Folgenutzung innerhalb eines Jahres **mit**

Alle bereitgestellten Informationen sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung: Stand: August 2023.